

Satzung des Schulfördervereines Abtsteinach

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Steinachtal - Grundschule e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Abtsteinach.
3. Das Geschäftsjahr des Schulfördervereines ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der ideellen, sachlichen und finanziellen Förderung der Grundschule in Abtsteinach. Eine enge Zusammenarbeit mit Lehrern und Schülern ist anzustreben. Anträge auf finanzielle Förderung zur Anschaffung bestimmter notwendiger Gegenstände erfolgen durch die Schulleiterin in Absprache mit dem Kollegium.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Schulförderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie die Mandatsträger arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schulfördervereines.
3. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können die Erziehungsberechtigten von Schülern sowie Lehrer/innen, Freunde und Förderer dieser Schule werden. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt. Die Kündigung kann mit einer 6 - Wochenfrist zum Ende des jeweiligen Schuljahres erfolgen.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Schulfördervereines oder kommt der Zahlung des festgesetzten Beitrages nicht nach, kann er mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beitrag

1. Der Schulförderverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe

Organe des Schulfördervereines sind die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ) und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet jährlich in den ersten 3 Monaten des neuen Schuljahres statt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Schulfördervereines erfordert oder wenn 1/4 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung, über die vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen ist, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Tagesordnung soll insbesondere beinhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und beschließt über die vorgelegten Anträge.
7. Die Versammlung ist nach der Eröffnung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Zur Beschließung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Gewählt und beschlossen wird durch Handzeichen.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Über Eilanträge entscheidet die Versammlung.

§ 8 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
seinem Stellvertreter
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
und Beisitzern
2. Wählbar sind alle Mitglieder des Schulfördervereines über 18 Jahre. Ein Elternpaar hat eine Stimme.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
5. Ausgaben bis zu EUR 700,-- sind vom Vorsitzenden abzuzeichnen. Darüber hinausgehende Ausgaben sind vom Vorstand zu bewilligen, obere Grenze sind jedoch 75 % des Kassenbestandes.

§ 9 Auflösung, Verwendung des Vermögens des Schulfördervereines

1. Der Schulförderverein ist aufzulösen, wenn dies $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder fordern.
2. Bei Auflösung des Schulfördervereines geht das Vermögen an die Grundschule Abtsteinach über.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und hieraus entstehende Schäden beschränkt.

*Die Satzung wurde am 27.11.2000 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth/Odw. einzutragen.*

*Die Satzung wurde am 13.10.2015 auf der Mitgliederversammlung geändert
(§2, Abs.3 und §5, Abs. 2 / Regelung für die Betreuung entfallen).*